

Texte für die Gesetzessammlung

Regierungsrat

Verordnung über die Mitwirkung der Quartierbevölkerung

Vom 22. Mai 2007

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 55 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹⁾, beschliesst:

Gegenstand

§ 1. Die Verordnung regelt, soweit keine anderen Vorschriften bestehen, die Mitwirkung der Quartierbevölkerung der Einwohnergemeinde der Stadt Basel in Belangen, die sie besonders betreffen.

Zweck der Mitwirkung

§ 2. Die Mitwirkung der Quartierbevölkerung dient dazu, die staatliche Meinungs- und Willensbildung zu unterstützen sowie die Identifikation mit der Stadt Basel zu fördern.

Voraussetzung der Mitwirkung

§ 3. Ein Quartier muss besonders betroffen sein.

Quartierorganisationen

§ 4. Die Mitwirkung der Bevölkerung erfolgt in der Regel über Quartierorganisationen.

² Quartierorganisationen haben die Form eines gemeinnützigen, politisch und konfessionell neutralen Vereins im Sinne von Art. 60ff. Zivilgesetzbuch aufzuweisen.

³ Sie bestehen aus einer Mindestzahl von 20 Mitgliedern und bezwecken den Kontakt und Austausch von Informationen mit und unter der Quartierbevölkerung.

Vorgehen

§ 5. Die zuständige Behörde hört die Quartierbevölkerung an. Nach der Anhörung entscheidet sie über eine allfällige weitere Mitwirkung.

Schlussbestimmung

§ 6. Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. Juni 2007 wirksam.

CS 2007–093

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Dr. Eva Herzog
Der Vizestaatsschreiber: Marco Greiner

1) SG 111.100.